

Mit dem geänderten Gesetz zur Einkommensteuer natürlicher Personen (IIT) und einer Reihe von Zusatzbestimmungen wurden zahlreiche Änderungen, die sowohl chinesische als auch ausländische Staatsangehörige betreffen, eingeführt. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte:

Maßgebliche Gesetze und Bestimmungen:

- *VRC-IIT-Gesetz und seine Umsetzungsregeln (2018 abgeändert)*, mit Wirkung ab 1. Januar 2019
- *Richtlinien zur steuerlichen Behandlung von Gebietsfremden und nicht in der VRC domizilierten Gebietsansässigen (MOF/SAT Ankündigung [2019] Nr. 35)*, mit Wirkung ab 1. Januar 2019
- *Administrative Maßnahmen für gebietsfremde Steuerzahler, die Abkommensvorteile beantragen* (Öffentliche Mitteilung der SAT [2019] Nr. 35), mit Wirkung ab 1. Januar 2020
- *Ankündigung zur Einkommensteuerepolitik für natürliche Personen in Bezug auf ausländische Einnahmen* (MOF/SAT-Ankündigung [2020] Nr. 3), mit Wirkung ab 17. Januar 2020

HINTERGRUND

Am 18. Dezember 2018 hat der Staatsrat der Volksrepublik China die geänderten *VRC-IIT-Umsetzungsregeln* mit Wirkung ab 1. Januar 2019 herausgegeben.

Am 14. März 2019 haben das Finanzministerium (MOF) und die staatliche Steuerbehörde (STA) Ankündigung [2019] Nr. 35 (nachfolgend Ankündigung Nr. 35) mit weiteren Anweisungen zur steuerlichen Behandlung von Gebietsfremden zur Ergänzung des geänderten IIT-Gesetzes herausgegeben. Damit wurden die Regeln zum Einnahmenursprung bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens mit Ursprung in der VRC und die VRC-IIT-Berechnungsmethode für steuerlich Gebietsfremde geklärt. Außerdem wurden die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens (DTAA), die Erhebung und die Verwaltungsregeln des VRC IIT für steuerlich Gebietsfremde erläutert.

Am 17. Januar 2020 haben das MOF und die SAT Ankündigung [2020] Nr. 3 (nachfolgend Ankündigung Nr. 3) zur weiteren Ergänzung der IIT-Reform herausgegeben. Darin werden der Umfang der Einnahmen ausländischen Ursprungs, der Umfang der anrechenbaren Steuergutschrift für ausländische Ertragsteuern (FTC) und die administrativen Verfahrensweisen geregelt.

STEUERANSÄSSIGKEIT

183-Tage-Test

Gemäß dem neuen IIT-Gesetz gelten ausländische Staatsangehörige und Personen aus Hongkong, Macau oder Taiwan, die 183 oder mehr Tage im Jahr in Festlandchina gewohnt haben, für das betreffende Steuerjahr als in China steueransässig – diese Bestimmung entspricht der anerkannten internationalen Praxis.

Sechsjahresregel

Ab 2019 können ausländische Personen, die maximal **6** Jahre in Folge als in China steueransässig anerkannt wurden, hinsichtlich ihrer Einnahmen ausländischen Ursprungs, die im Ausland bezogen und von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen gezahlt wurden, vom VRC IIT befreit werden.

Der oben genannte Zeitraum von sechs Jahren beginnt erneut zu laufen, wenn die Person sich in einem Kalenderjahr des Zeitraums für mehr als 30 Tage in Folge nicht in China aufhält.

Die ausländischen Personen fallen ab dem 7. Jahr ihres Aufenthalts in China unter das chinesische IIT, wenn sie sich nicht mindestens einmal in einem der 6 vorherigen Jahre für mehr als 30 Tage außerhalb Chinas aufgehalten haben.

Die Jahre, die eine ausländische Person vor 2019 in China verbracht hat, werden für die Sechsjahresregel nicht eingerechnet. (MOF / SAT-Ankündigung [2019] Nr. 34)

STEUERBEFREITE ZULAGEN

Für die Steuerjahre 2019, 2020 und 2021 können nicht in China steueransässige ausländische Personen noch die Vorteile der steuerbefreiten Zulagen, wie Zuschüsse für Unterkunft, Sprachunterricht, Ausbildung der Kinder in China, Essen und Wäsche sowie Heimaturlaub und Umzug, geltend machen. Wenn sie in China steueransässig werden, können sie entweder die spezifischen zusätzlichen Steuerabzüge für Ausbildung der Kinder, Weiterbildung, Haus- / Wohnungskreditzinsen oder Miete, Angehörigenpflege und Gesundheitskosten für schwere Erkrankungen entsprechend dem neuen IIT-Gesetz vornehmen oder weiterhin die aktuellen Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen. Sie können jedoch nicht von beidem gleichzeitig profitieren, und die einmal getroffene Wahl kann nicht im gleichen Steuerjahr geändert werden.

Ab 2022 stehen ausländischen Personen bestimmte Vorteile der steuerbefreiten Zulagen, wie Zuschüsse für Unterkunft, Sprachunterricht und Ausbildung der Kinder, nicht länger zur Verfügung.

EINNAHMEN VON GEBIETSFREMDEN STEUERZAHLERN MIT URSPRUNG IN DER VRC

In Ankündigung Nr. 35 ist geregelt, dass die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit mit Ursprung in der VRC von Gebietsfremden, die gleichzeitig bei in- und ausländischen Unternehmen oder nur im Ausland angestellt sind, auf Grundlage der VRC-Arbeitstage der Personen ermittelt werden. Arbeitstage in China sind Kalendertage, die zu Arbeitszwecken in China verbracht

werden, einschließlich zu Arbeitszwecken physisch in China verbrachte Tage sowie staatliche Feiertage, Urlaub und Schulungstage, die unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der VRC verbracht werden, zur Beschäftigungsdauer in der VRC hinzugerechnet werden.

Je nach der Stelle und physischen Anwesenheit des Gebietsfremden in der VRC wird die Beschäftigungsdauer in der VRC unterschiedlich berechnet.

Dividenden und Beteiligungen

In Ankündigung Nr. 35 ist geregelt, dass Dividenden- und Beteiligungserträge von Gebietsfremden entsprechend ihren in China verbrachten Arbeitstagen als chinesischen Ursprungs angesehen werden können. Im Vergleich zu dem alten IIT-Steuergesetz, bei dem die im Ausland gearbeiteten Tage nicht berücksichtigt wurden, ist das geänderte IIT-Gesetz angemessener und an internationale Standards angepasst, was die Wahrscheinlichkeit oder das Ausmaß einer Doppelbesteuerung aufgrund von verschiedenen Regeln zum Einnahmenursprung der einzelnen Länder verringern könnte.

EINNAHMEN AUSLÄNDISCHEN URSPRUNGS VON GEBIETSANSÄSSIGEN STEUERZAHLERN

Umfang der Einnahmen ausländischen Ursprungs

In Ankündigung Nr. 3 sind die maßgeblichen Richtlinien zu im Ausland erwirtschafteten Einnahmen von in China Steueransässigen festgelegt. Folgende Einkommensarten gelten als Einnahmen ausländischen Ursprungs:

- (1) Einnahmen aus Arbeit oder Beschäftigung im Ausland;
- (2) Autorenvergütungen, die von ausländischen Unternehmen oder sonstigen Organisationen gezahlt und getragen werden;
- (3) Lizenzgebühren für die Gewährung von Nutzungsrechten im Ausland;
- (4) Einnahmen aus Geschäfts- oder Produktionstätigkeiten im Ausland;
- (5) Zinsen, Dividenden und Sonderdividenden von ausländischen Unternehmen, sonstigen Organisationen und gebietsfremden Personen;
- (6) Einnahmen aus der Vermietung von ausländischen Immobilien;
- (7) Im Ausland erwirtschaftete Kapitalgewinne aus Übertragungen von Beteiligungsvermögenswerten, wie Aktien und Optionen von ausländischen Unternehmen oder sonstigen Organisationen, oder aus Immobilien- oder sonstigen Vermögensübertragungen;
- (8) Von ausländischen Unternehmen, anderen Organisationen und gebietsfremden Personen gezahlte und getragene Nebeneinkünfte.

Die konsolidierten ausländischen Einnahmen (d. h. Löhne und Gehälter, Vergütung für selbständige Tätigkeit, Autorenvergütungen und Lizenzgebühren), die ein Gebietsansässiger bezogen hat, sollten für IIT-Zwecke mit dessen konsolidierten Einnahmen mit Ursprung in China zusammengefasst werden. Die Steuern auf Zinsen, Dividenden, Immobilienvermietungen, Eigentumsübertragungen und Nebeneinkünfte sind separat zu berechnen.

Von Gebietsansässigen bezogene Geschäftseinnahmen sollten für IIT-Zwecke mit ihren Geschäftseinnahmen mit Ursprung in der VRC zusammengefasst werden. Jedoch dürfen Verluste aus Unternehmungen in einem

ausländischen Rechtsgebiet nicht mit den zu versteuernden Einnahmen mit Ursprung in der VRC oder Einnahmen aus einem dritten Rechtsgebiet verrechnet werden. Die Verluste können stattdessen in die Folgejahre übertragen und mit Gewinnen aus dem gleichen ausländischen Rechtsgebiet verrechnet werden.

Steuerzugschrift für ausländische Ertragsteuern (FTC)

In Ankündigung Nr. 3 wurden die Regeln zum Umfang der anrechenbaren FTC und 5 Ausnahmefälle, in denen keine FTC anrechenbar ist, festgelegt:

- (1) irrtümlich gezahlte/erhobene Steuern;
- (2) Steuern, die gemäß einem DTAA befreit oder begünstigt sein sollten;
- (3) erhobene Zinsen und Strafzahlungen;
- (4) Steuererstattungen o. -verrechnungen; und
- (5) steuerbefreite Einnahmen gemäß chinesischem IIT.

ANWENDUNG DES DTAA

Gemäß Ankündigung Nr. 35 können ausländische Personen, die als Steueransässige eines Landes, mit denen die VRC ein entsprechendes DTAA abgeschlossen hat, eingestuft sind, die bevorzugte steuerliche Behandlung ihrer Einnahmen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit oder Geschäftsgewinnen entsprechend dem DTAA erhalten.

Nach der Veröffentlichung von Ankündigung Nr. 35 hat die SAT die öffentliche Mitteilung [2019] Nr. 35 zur Aktualisierung der Verwaltungsmaßnahmen für gebietsfremde Steuerzahler, die Abkommensvorteile beantragen, herausgegeben. Diese tritt ab Januar 2020 in Kraft und ersetzt die bestehenden Richtlinien aus der

öffentlichen Mitteilung [2015] Nr. 60. Die neuen Richtlinien erfordern nun lediglich, dass die Vorteilsantragsteller die Nachweisdokumente in ihren Unterlagen zur Prüfung aufbewahren. Die Behörden erhalten lediglich vom Vorteilsantragsteller oder von der für die Quellensteuer zuständigen Stelle ein kurzes Informationsformular. Die meisten übrigen Bestimmungen sind unverändert, beispielsweise die zur Nutzung von Verträgen, Vorstandsbeschlüssen und Steuersitzbescheinigungen als Nachweisdokumente, die Verpflichtungen von Begünstigungsantragstellern und für die Quellensteuer zuständigen Stellen zur Unterstützung der Behörden bei Anschlussprüfungen, Erstattungsverfahren usw.

UNSERE ANALYSE

Im Vergleich zu dem alten IIT-Gesetz haben alle angeführten Änderungen erhebliche Auswirkungen auf ausländische Personen in China. Ausländer und ihre Arbeitgeber sollten definitiv geeignete Maßnahmen zum Umgang mit diesen Anpassungen ergreifen.

Angesichts der mit dem neuen IIT-Gesetz eingeführten Änderungen, wie der geänderten Definition der Ansässigkeit und der Sechsjahresregel, sollten Ausländer ihren Wohnsitzstatus prüfen und Reisen im Steuerjahr im Voraus planen, um die Compliance-Verpflichtungen einzuhalten.

Da manche Zulagen für Ausländer ab 2022 nicht mehr vom IIT befreit sind, sollten ausländische Steuerzahler ihr Vergütungspaket mit ihren Arbeitgebern besprechen, um ihre Nettobehaltung und Steuerlast zu ermitteln und so den Cash Flow besser zu überwachen.

Anders als unter den Bestimmungen vor der Reform sieht die neue VRC-IIT-Regelung eine Steuerberechnungsmethode vor, bei der zunächst die Einnahmen mit Ursprung in der VRC ermittelt und dann die entsprechenden Steuersätze angewandt werden. Dies sollte dazu führen, dass bei Gebietsfremden für das VRC IIT ein angemessener Einkommensbetrag veranlagt wird, und verringert effektiv die Wahrscheinlichkeit einer Doppelbesteuerung.

Während Ankündigung Nr. 35 die steuerliche Behandlung von in der VRC erwirtschafteten Einnahmen von Gebietsfremden und Ankündigung erläutert, regelt Ankündigung Nr. 3 die Steuerrichtlinien für im Ausland erwirtschaftete Einnahmen von gebietsansässigen Steuerzahlern. Es wird empfohlen, dass

Unternehmen mit Expat-Angestellten und Steuerzahler, die ausländische Einnahmen erzielt haben, sich schnellstmöglich mit dem spezifischen Inhalt der Ankündigung vertraut machen und die entsprechenden Meldeanforderungen vorschriftsgemäß erfüllen.

Steuerzahler, die einen DTAA-Vorteil geltend machen möchten, müssen sich mit den entsprechenden Bestimmungen der öffentlichen Mitteilung [2019] Nr. 35 vertraut machen und das Formular „Information reporting form for non residents claiming treaty benefits“ (Angaben zu Gebietsfremden, die Abkommensvorteile geltend machen) fristgerecht einreichen, um ihr Steuerrisiko zu mindern.

CONTACT US

Alice He

International Tax Partner

ShineWing (Beijing) Certified Tax Agents

Add.: 12/F Building A, Fuhua Mansion,
8 Chaoyangmenbeidajie, Dongcheng District, Beijing 100027

Tel.: 010-5967 5865

Mob.: 139 1081 0335

E-Mail: he_zhilei@shinewing.com

Web: www.shinewing.com

Annie Shen

Senior Manager / International Tax Department Head

ShineWing (Beijing) Certified Tax Agents

Add.: 12/F Building A, Fuhua Mansion,
8 Chaoyangmenbeidajie, Dongcheng District, Beijing 100027

Tel.: 010-5967 5833

Mob.: 186 1187 6909

E-Mail: shenjing1_bj@shinewing.com

Web: www.shinewing.com

